

Rechtsgrundlage

Grundlage für diese Vorschrift ist das seit 01.01.2008 geltende „Gesetz zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen“.

Gaststätten im Sinne des Gesetzes sind „Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume.“

Zu den Bauantragsformularen:

www.bielefeld.de

- ⇒ Planen – Bauen – Wohnen
- ⇒ Bauen
- ⇒ Formularcenter
- ⇒ Bauantragsformular

Stadt Bielefeld - Bauamt -

August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Bauberatung

Öffnungszeiten:

Mo-Mi	8.30 – 17.00 Uhr
Do.	8.30 - 18.00 Uhr
Fr.	8.30 - 14.00 Uhr

Impressum:

Herausgeber Stadt Bielefeld
- Bauamt -

Redaktion: Henrike Morre
Telefon: 05 21/51-5600
Telefax: 05 21/51-3697
Email: bauberatung@bielefeld.de
Internet: www.bielefeld.de

Stand: März 2009

Bielefeld

Bauamt



Raucherräume

Errichtung von Raucherräumen in Gaststätten

Seit dem 01.07.2008 darf in Gaststätten nur noch in baulich abgetrennten Nebenräumen geraucht werden.

Für die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Ein Teil dieser Voraussetzungen gibt das Nichtrauchergesetz vor:

- Die als Raucherraum genutzten Flächen dürfen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen.
- Diese Räume müssen ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet sein.
- Zudem sind in diesen Räumen sogenannte Sicherheitsabfalleimer aufzustellen.

Darüber hinaus sind auch baurechtliche Vorsetzungen zu erfüllen.

Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen:

- **Umbauten bzw. Umnutzung im genehmigten Bestand.**
- **Bauliche Erweiterungen zur Herstellung eines Raucherraumes.**

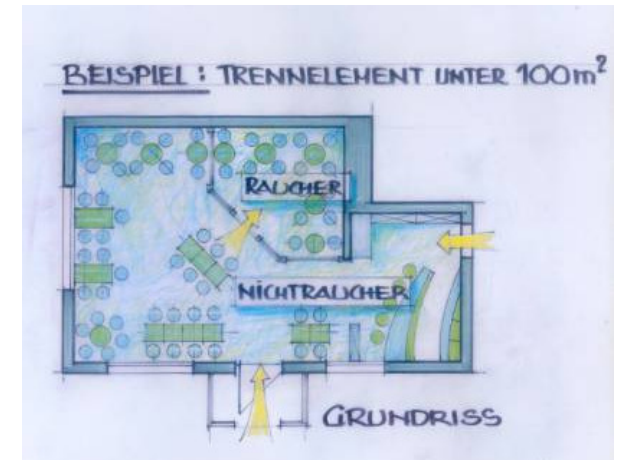
Im Falle einer baulichen Erweiterung ist in jedem Fall beim Bauamt ein Bauantrag einzureichen.

Im Falle eines Umbaus oder einer Umnutzung im genehmigten Bestand werden in der Regel Anforderungen, die sich aus der Baugenehmigung oder aus den Bauvorschriften ergeben, berührt.

Dabei handelt es sich insbesondere um sicherheitsrelevante Anforderungen an die Rettungswege und/oder an technische Anlagen (z.B. Sprinkleranlagen, Lüftungsanlagen, Brandmeldeanlagen).

Damit Ihre Anfrage zielgerichtet beantwortet werden kann, bringen Sie hierfür bitte eine Kopie der Grundrisszeichnungen (ggf. aus dem für den Bestand vorliegenden Brandschutzkonzept) mit, in die Sie Ihre Umbauidee eingezeichnet haben.

Beispiel: Grundrisszeichnung



Falls Ihnen kein Bestandsplan Ihrer Gaststätte zur Verfügung steht, können Sie diesen gegen Gebühr in der Bauberatung erhalten (als Eigentümer oder mit dessen Vollmacht).

Die Bauberatung ist erste Anlaufstelle bei Fragen zur Errichtung von Raucherräumen oder benennt Ihnen die/den zuständige/zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter bei Fach- oder Detailfragen.